

Pflegegeldrichtlinie vom 01.01.2011
zur Festlegung der finanziellen Leistungen nach § 39 SGB VIII
in der geänderten Fassung ab 01.01.2014

A. Vollzeitpflege

1. Zweck

Die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewählte wirtschaftliche Einzel- oder Dauerhilfe soll in ihrer Zielsetzung dem in Nr. 2 genannten Personenkreis zur Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dienen.

Vollzeitpflege kann in folgenden Formen erbracht werden:

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Diese verschiedenen Leistungen der Vollzeitpflege werden in den Anlagen 1 bis 3 näher beschrieben. Neben einer "auf Dauer" angelegten Hilfe entwickelt sich zunehmend - oft auf Basis einer familiengerichtlichen Auflage oder Vereinbarung - eine neue Hilfeform einer "Pflege auf Zeit".

2. Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle Minderjährigen und Jugendlichen, die sich dauernd außerhalb des Elternhauses in Pflege befinden. Auch junge Erwachsene, die einen Antrag auf Hilfen gem. § 41 SGB VIII im Rahmen einer Vollzeitpflege gestellt haben, können zu diesem Personenkreis gehören.

3. Höhe der finanziellen Leistungen für die Pflegefamilien

Grundlage der Berechnung des Entgeltes sind die jährlich aktualisierten Empfehlungen für normale Vollzeitpflegen des Deutschen Vereins, die auch vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit für das Land Niedersachsen übernommen werden (**Stand: 01.01.2014**). Erläuterungen zu den Tabellen befinden sich am Ende des Kapitels.

a) Allgemeine Vollzeitpflege:

Je nach Altersstufe (0 - 5 Jahre / 6 - 11 Jahre / ab 12 Jahre) setzt sich das Pflegegeld zusammen aus:

- > einer Pauschale für materiellen Aufwendungen
 - > einer Pauschale für Kosten der Erziehung
 - > einer Pauschale für Sonderbedarfe
- ./. abzüglich einer anteiligen Anrechnung des Kindergeldes

b) Sozialpädagogische Vollzeitpflege:

Die unter a) genannte Zusammensetzung trifft im Wesentlichen auch hier zu, allerdings

- mit einer zusätzlichen Mehrbedarfspauschale in Höhe von 10 % für materielle Aufwendungen und
- mit einer 2-fachen Erziehungskosten-Pauschale.

➤ Darüber hinaus wird Folgendes geregelt:

Pflegeeltern, die die Anforderungen gemäß o.g. Nds. Standards (hier: berufliche Qualifikation) nicht erfüllen, die aber ein Pflegekind betreuen, dessen besonderer sozialpädagogischer oder sonderpädagogischer Pflegebedarf (ggf. erst im nach hinein bzw. im Laufe der Betreuung) vom Fachdienst festgestellt wurde, erhalten auf Basis eines Fachteam-Beschlusses einen erhöhten Betrag als Kosten der Erziehung (unterhalb der Sonderpflege) und ggf. einen erhöhten Mehrbedarf (Pauschale für materielle Aufwendungen), wenn sie neben ...

> ihrer persönlichen Eignung

> eine mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Pflegekindern mit besonderem Bedarf und

> eine fundierte Weiterbildung (i.d.R. von mind. 80 Std. - siehe vhsConcept) nachweisen können.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden, die dem besonderen Bedarf des Pflegekindes entspricht (s.a. Nr. 4.1).

c) Sonderpädagogische Vollzeitpflege:

Die unter a) genannte Zusammensetzung trifft im Wesentlichen auch hier zu, allerdings

> mit einer erhöhten Mehrbedarfspauschale in Höhe von 20 % für materielle Aufwendungen und

> mit einer 4-fachen Erziehungskosten-Pauschale. Weitere Leistungen für Fortbildung, Supervision und anderes regelt ein Mustervertrag zur Sonderpflege, der im Einvernehmen mit einem JHA-Grundsatz-Beschluss mit den Jugendämtern in Uelzen und Lüneburg (Stadt und Landkreis) formuliert wurde.

Erläuterungen zu den u. g. Tabellen 1 bis 3

(siehe Empfehlungen zur Vollzeitpflege der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen - AGJÄ)

materielle Aufwendungen: Der materielle Aufwand umfasst Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterhaltung, anteilige Strom-, Miet- und Heizungskosten, Taschengeld für das Kind usw. Für die sozialpädagogische Pflege und die sonderpädagogische Pflege wird hier mit einem erhöhten Bedarf gerechnet, da die besondere Problematik dieser Kinder in der Regel einen größeren materiellen Aufwand erfordert. Dieser Mehrbedarf wird über eine Pauschale abgegolten.

Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen:

Für die Sozialpädagogische Pflege beträgt der Mehrbedarf 10% der materiellen Aufwendungen bei der Sonderpädagogischen Pflege 20%.

Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Bedarfe erfasst:

- ◆ Elternarbeit einschließlich Kontaktfahrten, Telefonate, Schriftverkehr u.ä.
- ◆ Kosten für die Vertretung oder Unterstützung (z.B. eine Haushaltshilfe) der Pflegeperson
- ◆ Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (Fahrten, Kontakte zu den Therapeuten usw. im Kreisgebiet)

Kosten der Erziehung:

Sozialpädagogische Pflege:

Bei der Berechnung der Höhe des Entgeltes muss den besonderen Qualifikationserfordernissen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden (Semi-Professionalität). Der Grundbetrag des Erziehungsgeldes für normale Vollzeitpflege wird hier um 100% erhöht (x 2). Dies entspricht etwa einem Viertel des Netto-Eingangsgehaltes für ErzieherInnen....

Sonderpädagogische Pflege:

Bei der Berechnung der Höhe des Entgeltes muss den besonderen Qualifikationserfordernissen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen

werden (Professionalität). Der Grundbetrag des Erziehungsgeldes für normale Vollzeitpflege wird hier um 300% erhöht (x 4). Dies entspricht etwa der Hälfte des Netto-Eingangsgelohes für ErzieherInnen....

Sonderbedarfe:

Alle in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit dem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, der einem empirischen Mittelwert tatsächlicher jährlicher Aufwendungen entspricht. Um der besonderen Problematik älterer Kinder gerecht zu werden, wird eine Altersstaffelung für die Höhe der Sonderbedarfe vorgenommen.

Altersstaffelung:

- | | |
|-----------------|--------|
| ♦ 0 - 5 Jahre | 30,- " |
| ♦ 6 - 11 Jahre: | 50,- " |
| ♦ ab 12 Jahre | 70,- " |

Die Pauschalen werden jährlich geprüft und ggfls. vom Ministerium angepasst und über die AGJÄ veröffentlicht. Dieses geschieht parallel zur Veröffentlichung der regelmäßigen preislichen Fortschreibung der finanziellen Leistungen für die Vollzeitpflege durch den Deutschen Verein.

Liste der mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Bedarfe:

- ♦ Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen
- ♦ Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe (Konfirmandenfreizeit)
- ♦ Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten
- ♦ Feiern und Geschenke für besondere Anlässe (Einschulung, Geburtstag, Weihnachten)
- ♦ Autokindersitz, Fahrradkindersitz, Fahrradhelm
- ♦ Zuschuss zum Führerschein, Fahrrad
- ♦ Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- ♦ Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u.a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist)
- ♦ Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- ♦ Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge)

Einzelanträge:

Für notwendige, nicht in der Liste der Sonderbedarfe aufgeführte Bedarfe müssen Einzelanträge gestellt werden.

Altersvorsorge:

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Beiträge zur Altersvorsorge zu leisten. Gezahlt werden 50% des niedrigsten Beitragssatzes, wenn eine Altersvorsorge nachgewiesen wird (unterschiedliche Formen der Altersvorsorge sind dabei zu berücksichtigen, wenn sie zu einer monatlichen Rentenzahlung führen und nicht kapitalisierbar sind. Die Leistungen werden für die Person übernommen, die das Kind überwiegend betreut . unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder. Erstattet wird der vom Deutsche Verein jährlich angepasste und empfohlene Pauschalbetrag, der dem halben Beitrag des Mindestkostensatzes für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte entspricht. Grundlage für die Höhe ist das Datum des Vertragsabschlusses.

Unfallversicherung:

Pflegeeltern werden nach § 39 Abs. 4 SGB VIII Beiträge zur Unfallversicherung erstattet. Die Kosten dieser Erstattung werden in angemessener Höhe übernommen, wenn entsprechende Beiträge nachgewiesen werden. Es wird sich dabei an der Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung orientiert. Der Erstattungsanspruch wird dem betreuenden Pflegeeltern teil gewährt.

Kindergeld:	Es erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII: „Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“
weiteres Einkommen:	Auf das Pflegegeld wird sämtliches Einkommen des Pflegekindes wie z.B. Unterhaltszahlungen, Waisenrente, BAföG usw. voll angerechnet und auf das Jugendamt übergeleitet. Sollte das Pflegekind in einer betrieblichen Ausbildung sein, ist ein Teil der Nettovergütung als Kostenbeitrag zu leisten. Hier erfolgt eine gesonderte Festsetzung.
Leistungen Dritter:	Leistungen Dritter, wie Krankenkassen oder Pflegekassen für therapeutische Hilfen für das Kind u.ä. können ohne Anrechnung auf die Pflegegeldzahlungen in Anspruch genommen werden.
weitere Leistungen	Im Bereich der sonderpädagogischen Pflege muss auf Grund der besonderen Beeinträchtigungen der Kinder bedacht werden, dass für Fachberatung und Supervision der Pflegeeltern weitere Kosten aufgewendet werden müssen.

4. Weitere finanzielle Sonderleistungen

- 4.1 In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei der Vollzeitpflege ein Zuschlag zu den materiellen Aufwendungen gezahlt werden. Der erhöhte Bedarf ist im Einzelfall nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen im Hilfeplan festzulegen. Gleiches gilt, wenn der Zuschlag bei der Sozialpädagogischen bzw. bei der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht ausreicht.
- 4.2 Beiträge für den Kindergarten-Besuch werden zusätzlich zum Pflegegeld gezahlt. In begründeten Fällen ist auch die Förderung eines Pflegekindes in einer Krippen- oder Hort-Gruppe im Rahmen von Hilfeplanung und Fachteam-Entscheidung zu finanzieren.
- 4.3 Fachberatung /Supervision: Auch für Pflegeeltern, die Allgemeine Vollzeitpflege oder Sozialpädagogische Vollzeitpflege leisten, wird im Einzelfall Fachberatung und ggf. Supervision sichergestellt. Der Umfang wird im Hilfeplan festgelegt. Supervisionen werden in einem Umfang von 2 Stunden bzw. maximal 150 Euro übernommen.

4.4 Einmalige Hilfen:

Neben dem Pflegegeld können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag weitere Hilfen wie folgt gewährt werden:

- A) Baby-Erstausrüstung_____130,00 ”
- B) Ersteinrichtungsbeihilfe in nachgewiesener Höhe
Aufnahmealter:
0 . 5 Jahre_____300,00 ”
6 - 11 Jahre bis_____350,00 ”
ab 12 Jahre bis_____400,00 ”
- C) Ersteinrichtungsbeihilfe in nachgewiesener Höhe bis_____950,00 ”
- D) Verselbständigung (Umzug in eigene Wohnung)
in nachgewiesener Höhe bis_____950,00 ”
- E) Übernahme des Eigenanteils bei kieferorthopädischer Behandlung

- F) Fahrten zu Therapien der Kinder / Jugendlichen:
Sofern die regelmäßige Behandlung durch einen Facharzt oder Therapeuten nicht im Gebiet des Landkreises möglich ist, können die Fahrtkosten erstattet werden.
- G) Nachhilfekosten:
Übernahme, wenn sie durch Schulbericht als erforderlich erachtet und das Lernziel nicht erreicht oder die Versetzung gefährdet ist und durch den zuständigen Sozialdienst des Fachdienstes 51 befürwortet werden, in tatsächlicher Höhe bis max. 12,00 " pro Stunde bis zu 3 Wochenstunden, wenn die Schule ihre Möglichkeiten erfüllt hat (Binnendifferenzierung, Förderunterricht u.ä.); 50 % Zuschuss, wenn die Schule ihre schulischen Pflichtleistungen nicht erfüllt.
- H) Sonstige individuelle Hilfen unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Einzelfalls, wenn die Hilfe durch den zuständigen Sozialdienst des Fachdienstes 51 befürwortet wird.

5. Rückzahlung / Kürzung Pflegegeld:

Überzahltes Pflegegeld ist grundsätzlich zu erstatten. Ist jedoch zu Beginn eines Monats nicht bekannt oder erkennbar, dass das Pflegeverhältnis im laufenden Monat endet, ist das Pflegegeld für diesen Monat nicht zu erstatten.

Befindet sich ein Pflegekind in einer Kur-Maßnahme oder im Krankenhaus, wird das Pflegegeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens für einen vollen Monat, weitergezahlt. Bei der Berechnung des Monats zählen der Tag der Krankenhausaufnahme / des Kurbeginns und der Tag, an dem das Kind zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit. Im Falle von Sonderpflege wird im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen.

Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger als einen vollen Monat, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushalts) der einfache Erziehungsbeitrag weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die die Pflegeeltern durch Besuchskontakte haben.

6. Haftpflichtversicherung / Krankenversicherung

- 6.1. Die Aufnahme eines Pflegekindes ist zur Absicherung des gesetzlichen Deckungsschutzes der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern mitzuteilen. In der Regel können Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung prämienfrei mitversichert werden. Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind zunächst dieser Versicherung zu melden.

Im Rahmen der allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung (KSA) besteht für Pflegekinder und Pflegeeltern ein zusätzlicher Deckungsschutz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gegenseitigen Ansprüche der Pflegekinder gegen die Pflegeeltern und der Pflegeeltern gegen die Pflegekinder (sog. Innenverhältnis). Ebenfalls mitversichert sind Ansprüche Dritter.

- 6.2. In der Regel sind Kinder über ihre Eltern krankenversichert. Sind Eltern nicht krankenversichert können Pflegekinder in der Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern kostenfrei aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch die Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind getragen werden.

B. Kurzzeitpflege

1. Bei Kindern/Jugendlichen, die kurzfristig in einer regulären Vollzeitpflegestelle untergebracht werden, wird je nach Qualifikation der Pflegestelle und Bedarf des Kindes/Jugendlichen das anteilige Vollzeitpflegegeld zuzüglich hälftigem Erstkindergeld gezahlt.
2. Anspruch auf Bereitschaftspflegegeld haben nur die vom Landkreis anerkannten Bereitschaftspflegestellen, mit denen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.

C. Wochenpflege

1. Das Pflegegeld für Wochenpflege beträgt bei einem Aufenthalt von 5 Tagen in der Woche 85 % des entsprechenden Vollzeitpflegegeldes.

D. Ambulante Betreuung / Nachbetreuung in eigenem Wohnraum ambulant

1. Wird Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige in einer eigenen Wohnung gewährt, ist der Lebensunterhalt incl. Mietkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Hierzu sind alle Möglichkeiten der Finanzierung (ALG II, BAföG, Unterkunftskosten, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Renten, Wohngeld, usw.) selbst auszuschöpfen.
2. Eine Starthilfe kann bei Beginn der ambulanten Betreuung gem. Punkt 4.4 dieser Richtlinie gewährt werden.
3. Die Betreuung durch pädagogische Fachkräfte oder durch die bisherigen Pflegeeltern erfolgt durch die im Hilfeplanverfahren festgesetzten Betreuungsstunden.

Schlussbestimmungen

Die Pflegegeldrichtlinie vom 01.11.2011 wurde in geänderter Form vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 14.11.2013 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 1: Allgemeine Vollzeitpflege

Leistungsangebotstyp	Allgemeine Vollzeitpflege
1. Art des Angebots	Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder eine Jugendliche / ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben. In dieser Pflegeform ist die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung in einem die Dynamik einer „Normalfamilie“ nicht sprengenden Setting möglich.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 39, (41) SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten ◆ Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung ◆ Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten ◆ Vermittlung sozialer Kompetenzen ◆ Integration in ein neues soziales Umfeld ◆ Integration in Schul- und Ausbildungsgänge ◆ Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen ◆ (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung ◆ Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Herkunftsfamilie ◆ Entwicklung eines positiven Selbstbildes
4. Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten, die in einer „normalen“ Familie aufgefangen werden können ◆ langfristiger Ausfall der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung/psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung ◆ Ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung ◆ Tod der Hauptbezugspersonen ◆ Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/ Jugendlichen
5. Inhalte der Leistung	
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern bzw. Teilnahme an Supervision ◆ Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt , PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan ◆ In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentl. Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung

<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten ◆ Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen ◆ Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jgdl ◆ Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie ◆ Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie, und Entwicklung eines positiven Elternbildes ◆ Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten ◆ Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung ◆ Problemspezifische Versorgung und Erziehung ◆ Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen ◆ Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Herkunftsfamilie
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Unterkunft und Raumkonzept 	<p>Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verpflegung 	<p>Materielle Versorgung über Tag und Nacht</p>
<p>6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen) ◆ Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes ◆ In dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als drei Pflegekinder betreut werden

Anlage 2: Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Leistungsangebotstyp	Sozialpädagogische Vollzeitpflege
<p>1. Art des Angebots</p>	<p>Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten bzw. stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Der erzieherische Bedarf resultiert - vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie - aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder der/des Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert. Darüber hinaus sind mit diesem Leistungstyp Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII</p>
<p>3. Allgemeine Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten ◆ Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler

	<p>Bindung und Ablösung</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten ◆ Vermittlung sozialer Kompetenzen ◆ Integration in ein neues soziales Umfeld ◆ Integration in Schul- und Ausbildungsgänge ◆ Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen ◆ (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung ◆ Reintegration in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung
4. Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen / starken Verhaltensauffälligkeiten ◆ mit erheblich gestörten Elternbeziehungen auch aufgrund von komplexen Familienkonstellationen ◆ mit dem Bedarf an einer besonderen erzieherischen und pflegerischen Zuwendung, aufgrund einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung ◆ Risikofaktoren in der Vorgeschichte des Kindes, wie Vernachlässigung, Bezugspersonenwechsel, Alkoholembryopathie u.ä. ◆ Traumatisierungen und Bindungsstörungen
5. Inhalte der Leistung	
◆ Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegeeltern, prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit) und Supervision ◆ Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt , PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan ◆ In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung ◆ Regelmäßige Berichtspflicht
◆ Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten ◆ Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen ◆ Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ◆ Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie ◆ Unterstützung des Kinder bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie ◆ Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten ◆ Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung ◆ Problemspezifische Versorgung und Erziehung ◆ Organisation und Sicherstellung notwendiger therapeutischer und medizinischer Hilfen nach Maßgabe des Hilfeplans ◆ Kontaktpflege zur bzw. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gemäß Hilfeplan

♦ Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen vorzuhalten.
♦ Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht
6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation/erzieherische Erfahrung möglichst des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils ♦ Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen ♦ Überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Kindergarten/Schule) der zu betreuenden Kinder ♦ Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern

Anlage 3: Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Leistungsangebotstyp	Sonderpädagogische Vollzeitpflege
1. Art des Angebots	Die Sonderpädagogische Pflege wird von pädagogisch-psychologisch und/oder medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische bzw. behindertenspezifische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder Erkrankung handelt.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII; §§ 53/54 SGB XII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung ♦ Abbau von Entwicklungsdefiziten ♦ Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse ♦ Vermittlung sozialer Kompetenzen ♦ Beziehungsgestaltung ♦ Integration in ein neues soziales Umfeld ♦ Integration in Schul- und Ausbildungsgänge ♦ Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern ♦ (Wieder-)Herstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung ♦ Reintegration in die Herkunftsfamilie, Verselbstständigung oder Vermittlung in betreute Lebensformen ♦ Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung/Krankheit ♦ Soziale und emotionale Förderung
4. Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche in der Regel ab 0 bis 17 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ mit wesentlicher seelischer Behinderung wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - diagnostizierte Entwicklungsverzögerungen und grundlegende Persönlichkeitsstörungen - erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression) - schwere Traumata

	<ul style="list-style-type: none"> ◆ mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung ◆ mit einer Diagnose auf HIV-positiv ◆ mit schwerster Erkrankung (und sterbend) ◆ mit erheblichen biografischen Risikofaktoren, wie Deprivation, Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen u.ä. ◆ mit schwersten Traumatisierungen und Bindungsstörungen ◆ Anforderungsprofil ähnelt Erziehungsstellen
5. Inhalte der Leistung	
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen für Pflegeeltern, prozessbegleitenden Maßnahmen und Supervision ◆ Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt, PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan ◆ In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung ◆ regelmäßige Entwicklungsberichte
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erziehung /sozial-pädagogische Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten ◆ Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen ◆ Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ◆ Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie ◆ Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie ◆ Aufarbeitung/Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten ◆ Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung ◆ Organisation und Unterstützung und evtl. Durchführung notwendiger therapeutischer Hilfen ◆ Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess, soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht ◆ Gestalten von Bindungs- und Trennungsprozessen
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Unterkunft und Raumkonzept 	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen vorzuhalten.
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verpflegung 	Materielle Versorgung über Tag und Nacht
<ul style="list-style-type: none"> ◆ 6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Pädagogische/psychologische Qualifikation, medizinisch-pflegerische Qualifikation ◆ Einschlägige Berufserfahrung ◆ Die Besonderheit der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen setzt die überwiegende Betreuung durch die pädagogische Fachkraft der Familie ◆ In dieser Pflegeform sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden.

Anlage 4: Pflegegeld-Tabellen in der jeweils gültigen Fassung (01.01.2018)**a) Allgemeine Vollzeitpflege (Tabelle 1):**

	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 "	592,00 "	676,00 "
Kosten der Erziehung	240,00 "	240,00 "	240,00 "
Sonderbedarfe	30,00 "	50,00 "	70,00 "
gesamt	792,00 "	882,00 "	986,00 "
Tagessatz	26,04 "	29,00 "	32,42 "
Gesamtbetrag ./. 1/4 Erstkindergeld (48,50")	743,50 "	833,50 "	937,50 "
Gesamtbetrag ./. 1/2 Erstkindergeld (97")	695,00 "	785,00 "	889,00 "

Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Unfallversicherung für die Person, die - unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder - für die Betreuung des Pflegekinds hauptsächlich zuständig ist. Einzelheiten zur Höhe der Übernahme der Beiträge sind den Erläuterungen zu den Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen. Es werden 42,53 Euro für die Altersvorsorge und 15 Euro der Unfallversicherung übernommen.

b) Sozialpädagogische Vollzeitpflege (Tabelle 2):

	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 "	592,00 "	676,00 "
Mehrbedarf (10%)	52,20 "	59,20 "	67,60 "
Kosten der Erziehung	480,00 "	480,00 "	480,00 "
Sonderbedarfe	30,00 "	50,00 "	70,00 "
gesamt	1.084,20 "	1.181,20 "	1.293,60 "
Tagessatz	35,64 "	38,83 "	42,53 "
Gesamtbetrag ./. 1/4 Erstkindergeld	1.035,70 "	1.132,70 "	1.245,10 "
Gesamtbetrag ./. 1/2 Erstkindergeld	987,20 "	1.084,20 "	1.196,60 "

Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Unfallversicherung für die Person, die - unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder - für die Betreuung des Pflegekinds hauptsächlich zuständig ist. Einzelheiten zur Höhe der Übernahme der Beiträge sind den Erläuterungen zu den Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen. Es werden 42,53 Euro für die Altersvorsorge und 15 Euro der Unfallversicherung übernommen.

c) Sonderpädagogische Vollzeitpflege (Tabelle 3):

	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 "	592,00 "	676,00 "
Mehrbedarf (20%)	104,40 "	118,40 "	135,20 "
Kosten der Erziehung	960,00 "	960,00 "	960,00 "
Sonderbedarfe	30,00 "	50,00 "	70,00 "
gesamt	1.616,40 "	1.720,40 "	1.841,20 "
Tagessatz	53,14 "	56,56 "	60,53 "
Gesamtbetrag ./. 1/4 Erstkindergeld	1.567,90 "	1.671,90 "	1.792,70 "
Gesamtbetrag ./. 1/2 Erstkindergeld	1.519,40 "	1.623,40 "	1.744,20 "

Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Unfallversicherung für die Person, die - unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder - für die Betreuung des Pflegekinds hauptsächlich zuständig ist. Einzelheiten zur Höhe der Übernahme der Beiträge sind den Erläuterungen zu den Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen. Es werden 42,53 Euro für die Altersvorsorge und 15 Euro der Unfallversicherung übernommen.